

— die gegebenenfalls notwendige Bereitstellung von Arbeitskräften und Fahrzeugen insbesondere bei der Aufhebung höhengleicher Kreuzungen im Bereich der sozialistischen Landwirtschaft.

(2) Sie haben die im Zusammenhang mit den Reduzierungsvorhaben stehenden Maßnahmen mit den örtlichen Staatsorganen, Betrieben, Genossenschaften sowie den Organen der Nationalen Front zu beraten und der Bevölkerung zu erläutern.

(3) Können sich die Partner über die Gestaltung bzw. über den Abschluß einer Vereinbarung nicht einigen, ist bei Maßnahmen, die im Bereich

— der Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Bezirkes,

— der betrieblich-öffentlichen Straßen durchgeführt werden sollen, durch Beschluß des Rates des Kreises

endgültig zu entscheiden.

§25

Fachlich zuständiger Rechtsträger oder Eigentümer gemäß § 17 Abs. 3 der Straßenverordnung ist für

— Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Deutschen Reichsbahn und Fußgängertunnel unter Strecken der Deutschen Reichsbahn die Deutsche Reichsbahn,

— Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von Strecken der Anschluß- und Werkbahnen und Fußgängertunnel unter Strecken der Anschluß- und Werkbahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,

— Brücken über öffentliche Straßen im Zuge von bezirksgeleiteten oder kommunal verwalteten Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer der Bahn,

— Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge von Straßen, die ausschließlich der öffentlichen Nutzung dienen, über Bahnen der jeweilige Rechtsträger dieser Straße,

— Straßen-, Wege- und Fußgängerbrücken im Zuge betrieblich-öffentlicher Straßen über Bahnen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße,

— Straßenbauarbeiten infolge der Verlegung von öffentlichen Straßen der jeweilige Rechtsträger oder Eigentümer dieser Straße.

Die Bestimmungen des § 17 Abs. 4 der Straßenverordnung bleiben hiervon unberührt.

§26

Eine Kreuzung ist dann beseitigt, wenn alle technischen Bestandteile entfernt, der Bahnkörper, Gräben usw. der durchgehenden Strecke der Bahn angepaßt sind und die auf die Strecke weisende öffentliche Straße so weit dem anschließenden Gelände angeglichen wurde, daß das Überqueren der Gleisanlagen nicht mehr möglich ist.

Zu § 21 der Straßenverordnung:

§27

Anlagen des ruhenden Verkehrs sind insbesondere

— Parkspuren,

— Parkstreifen,

— Parkplätze,

— Parkbauten (Parkgaragen, -Paletten, mehrgeschossige Hoch- und Tiefbauten).

§28

(1) Die Verantwortung der Auftraggeber bei Neuanlagen sowie der Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei Rekonstruktionsmaßnahmen an Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik für die Planung und Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs beinhaltet

— die Ermittlung des Stellplatzbedarfs,

— den Nachweis der Deckung des Stellplatzbedarfs für den Zeitraum bis 5 Jahre nach Abschluß der Baumaßnahme sowie nach Standort, Art und Kapazität für den Prognosezeitraum,

— die Errichtung der Anlagen des ruhenden Verkehrs entsprechend den Festlegungen der Staatsorgane.

(2) Bei bestehenden Gebäuden oder baulichen Anlagen des Wohnungs-, Gesellschafts- oder Industriebaues sowie der Erholung und Touristik, für die keine Rekonstruktionsmaßnahmen gemäß Abs. 1 vorgesehen sind, haben die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer bei der Ermittlung des Stellplatzbedarfs auf Anforderung der örtlichen Räte mitzuwirken.

(3) Liegt für komplexe Baumaßnahmen der Auftraggeber noch nicht fest, sind die Planungsorgane des Städtebaues für die Grobermittlung des Stellplatzbedarfs sowie für die Abstimmung mit den zuständigen Organen der Verkehrsplanung verantwortlich. Diese Verantwortung umfaßt auch im Rahmen städtebaulicher Planung zu erarbeitende Parkraumkonzeptionen für bereits bebaute Gebiete.

(4) Zu den Auftraggebern gemäß Abs. 1 gehören nicht künftige Eigentümer von Eigenheimen sowie Erholungsbauten, die dem persönlichen Bedarf dienen.

§29

Können die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer den ermittelten Stellplatzbedarf auf den sich in ihrer Rechtsträgerschaft, in ihrem Eigentum oder ihrer Nutzung befindlichen Grundstücken nicht oder nur zum Teil decken, legt der Rat der Stadt bzw. Gemeinde in Übereinstimmung mit der städtebaulichen Planung und Verkehrsplanung fest,

— welcher Anteil vom Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer auf dem ihm zur Verfügung stehenden Grundstück zu decken ist,

— wie die Bedarfsdeckung des verbleibenden Teiles bzw. in den Fällen, in denen die Rechtsträger oder genossenschaftlichen Eigentümer nachweislich zur Bedarfsdeckung nicht in der Lage sind, erfolgen soll.

§30

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 22. August 1974

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt